

Was so alles den Job kosten kann ...



Multaschen mit nach Hause nehmen, Handy im Büro aufladen, einen fast wertlosen Pfandbon einlösen, ... in letzter Zeit haben diese "Bagatellfälle" hohe Wellen geschlagen. Was auf den ersten Blick gar nicht so schlimm erscheint, sorgt plötzlich für den Rausschmiss.

Wer auf Nummer sicher gehen will, fragt um Erlaubnis. Denn im Arbeitsrecht gibt es keine "Wertgrenze, Diebstahl ist Diebstahl – gleichgültig, ob man die goldene Uhr vom Chef mitgehen lässt oder die Frikadelle vom Gästebuffett futtert. Hier 5 Dinge, die Sie den Job kosten können:

Private Telefonate

Wer privat telefoniert, arbeitet nicht und betrügt seinen Arbeitgeber damit um Arbeitszeit. Auch wenn es nur ein kurzes Telefonat ist: Es muss dafür die Erlaubnis des Arbeitgebers vorliegen. In vielen Betrieben ist das private Telefonieren erlaubt. Dann kann man zum Telefon greifen und trägt die Kosten dafür selbst. Aber auch wenn das Telefonieren erlaubt ist, muss man trotzdem berücksichtigen, dass die Dauer der Gespräche nicht zulasten der Arbeitszeit gehen darf. Wer hier auffällt, muss mit Abmahnung und Kündigung rechnen. Dasselbe gilt übrigens für das Tippen von E-Mails.

Betriebsgeheimnisse lüften

Betriebsgeheimnisse ausplaudern ist ein absolutes Tabu. Das gilt vor allem dann, wenn diese Geheimnisse an die Konkurrenz weitergegeben werden. Das betrifft z. B. Details aus Kundenbeziehungen, neue Erfindungen und aktuelle Strategien.

Wer eine Verschwiegenheitsklausel im Arbeitsvertrag bzgl. des Gehalts hatte, sollte das auch ernst nehmen. Besser man behält für sich, wie es mit Brutto und Netto aussieht. Das heißt aber nicht, dass der Lohn ein Staatsgeheimnis sein muss, denn beim Schweigen kommt es auch darauf an, wo bzw. bei wem man zu schweigen hat. Wer dem Lebensgefährten zu Hause erzählt, wie hoch die Prämie ausfällt, hat nichts zu befürchten. Die befreundete Kollegin aus der Kanzlei zwei Straßen weiter weiß aber besser nicht, was verdient wird. Je nachdem was ausgeplaudert wird, kann das für eine Abmahnung oder sogar eine Kündigung reichen.

Büromaterial mitgehen lassen

Ganz gleich, was man mitgehen lässt: Das reicht auch bei nahezu "wertlosen" Dingen für eine fristlose Kündigung. Der Arbeitgeber muss sich hier nicht mit einer Abmahnung und/oder einer fristgerechten Kündigung aufhalten. Es gibt hier keine Wertgrenze, sodass auch zwei private Fotokopien genug sind.

Wenn in einem Unternehmen von den Kollegen ganz selbstverständlich die Kugelschreiber mitgenommen werden, sollte man sich darauf trotzdem nicht verlassen, dass das auch wirklich so akzeptiert wird. Nach einer Kündigung wegen Diebstahls zählt das Argument "Ich habe das nicht gewusst, das machen doch alle so" nicht mehr. Also: Wer hier nichts riskieren will, fragt um Erlaubnis. Wenn es gar zu verführerisch ist, sollte man sich Folgendes vorstellen: Was würde ich tun, wenn mein Arbeitgeber aus meiner Handtasche jede Woche 50 Cent nimmt?

Lästern

Wer am Chef oder an den Kollegen kein gutes Haar lässt, muss mit Abmahnung und Kündigung rechnen. Ganz gleich wie groß der Ärger über den Boss ist, nur sachliche Kritik ist angemessen. Wer sich beleidigend oder diffamierend äußert, weil er mit dem Chef unzufrieden ist, riskiert den Job. Dasselbe gilt im Umgang mit den Kollegen. Respektlos und ehrverletzend sollte sich niemand äußern.

Spätestens seit es das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gibt, darf der Chef hier auch nicht mehr untätig bleiben und Verleumdungen oder Hetze der Kollegen untereinander ungestraft lassen. Er ist gesetzlich verpflichtet dafür zu sorgen, dass Frieden herrscht. Er muss das Lästern verbieten, den Täter abmahnen und im Wiederholungsfall kündigen.

"Aufmerksamkeiten" annehmen

Gerade in den Jobs, in denen reger Kundenkontakt herrscht, gibt es immer wieder kleine und größere Geschenke. Die Schenkenden überreichen dabei die Präsente oft nicht uneigennützig, sondern versprechen sich etwas davon wie z. B. bessere Preise oder besondere Konditionen. Die meisten Arbeitnehmer haben einen Passus in ihrem Arbeitsvertrag, dass das Annehmen von Geschenken nicht erlaubt ist.

Das gilt aber nicht für jedes Geschenk. Wer tatsächlich nur eine Aufmerksamkeit - kein Geschenk - entgegennimmt, die den Wert von 5 Euro nicht überschreitet, der hat noch nicht den Tatbestand der Korruption erfüllt. Wer sich unsicher ist, schaltet am besten den Arbeitgeber ein. Und: Bei jedem Geschenk sollte man sich fragen, ob man noch "in den Spiegel schauen" kann. Wer sich manipuliert fühlt sollte besser gleich ablehnen.